

# LANDRATSAMT GÖRLITZ

Dr. Dierkes



Dezernat

II/III  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde

Wasserwirtschaft  
"Oberer Schwarzer Schöps" GmbH  
Löbauer Str. 19

02894 Reichenbach

Verteiler: Dr. Dierkes  
Herr Pleik

Herr Radecke

Herr Gäbler KA Reichenb.

Herr Vogel SV Reichenb.

EINGEGANGEN

18. Feb. 1994

Original  
Erl. ....

Görlitz, 01.02.1994  
hg/ni/II/III

Bearbeiter: Helbig

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) - W/E 46/93

Auf den Antrag der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, jetzt Wasserwirtschaft "Oberer Schwarzer Schöps" GmbH - nachfolgend Unternehmerin genannt - bzw. der in ihrem Auftrag tätigen PURAC Gesellschaft für Wasser und Abwasserreinigung, Leuna, vom 03.12.1992 ergeht folgende wasserrechtliche

## Entscheidung:

I

1. Der Unternehmerin wird gemäß § 18 b WHG i. V. m. § 67 SächsWG die

### wasserrechtliche Genehmigung

zum Bau und Betrieb der Kläranlage (Abwasserbehandlungsanlage) Reichenbach (16.000 EW) sowie gemäß § 3 (1) Nr. 4, §§ 5, 7, 7a (1) WHG in der Form vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529) sowie § 13 (1) SächsWG vom 23.02.1993 (SächsGVBl. 13/1993, S. 201) die widerrufliche

### wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, die in der Kläranlage Reichenbach mechanisch-biologisch gereinigten Abwasser in das Gewässer "Schwarzer Schöps" einzuleiten.

örtliche Lage:

Gemeinde Sohland a. R., Oehlischer Weg, Flurstück 2283, Bestands-Nr. 529  
Landkreis Görlitz

Regierungsbezirk Dresden  
Land Sachsen

Folgende Hinweise bzw. einschränkende Forderungen werden zur Beachtung und Einhaltung bezüglich der Entsorgung der anfallenden Rückstände empfohlen:

- Rechengut

Im Rahmen der mechanischen Abwasserreinigung ist vorgesehen, alle Grobstoffe mittels rotierendem Feinsieb (Maschenweite 3 mm) vom Abwasser zu trennen. Die zurückgehaltenen Stoffe werden dann mittels Förderschnecke ausgetragen, dabei entwässert und in Container abgeworfen. Die Endablagerung ist auf einer Hausmülledeponie möglich. Der Entsorgungsweg einschließlich Entsorger unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallrestüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) ist festzulegen.

- Rückstände aus Abscheidern

Zur Eliminierung der im Abwasser mitgeführten Sand-, Fett- und Schwimmstoffe ist vorgesehen, einen belüfteten Sandfang mit Fettfang zu errichten.

Der Austrag des Sandes erfolgt mittels Transportschnecke zum Sandklassierer und anschließend zum Sammelcontainer, wobei der Anfall mit  $0,13 \text{ m}^3/\text{d}$  angegeben wird.

Die Entsorgung der im Fettfang zurückgehaltenen Leichtfraktionen (z. B. Öle, Fette), der Anfall wird mit  $0,016 \text{ m}^3/\text{d}$  angegeben, erfolgt der Unterlage nach gesondert.

Im Sinne des AbfG ist zu prüfen, ob eine Verwertung oder eine chemisch-physikalische Behandlung dieser Stoffe möglich erscheint. Der Entsorgungsweg einschließlich Entsorger unter Beachtung der Bestimmungen der AbfRestÜberwV ist festzulegen.

- Klärschlamm

Der in der Anlage anfallende Schlamm wird sich laut Berechnungen in der Unterlage auf ca.  $108 \text{ m}^3/\text{d}$  Naßschlamm mit einem TS-Gehalt von 0,8 % belaufen. Die auf der Kläranlage vorgesehene Schlammbehandlung wird sich nach den noch zu klärenden Entsorgungswegen richten.

Konkrete Festlegungen hinsichtlich der Entsorgungswege für den Klärschlamm können erst nach Vorliegen der ersten Klärschlammanalysen getroffen werden, da die Schwermetallbelastung und der organische Schadstoffgehalt während der Planungsphase nur einer Annahme unterliegen.

Die Entsorgungswege für den Klärschlamm sind festzulegen, wobei die Bestimmungen des AbfG einschließlich Klärschlammverordnung (AbfKlärV - 15.04.1992) einzuhalten sind.

Nach Maßgabe der AbfKlärV geeignete Schlämme sind vorzugsweise landwirtschaftlich oder landbaulich zu verwerten, dazu sind entsprechende Verträge abzuschließen.

Im Hinblick auf die Entsorgung ergeben sich folgende zu empfehlende Möglichkeiten:

Die Kläranlage Reichenbach besteht aus

- dem Einlaufbauwerk
  - der mechanischen Reinigung (Rechen-, Sand- und Fettfanganlage)
  - der Belebungsstufe
  - der Nachklärung
  - der Schlammbehandlung
  - dem Auslaufbauwerk
2. Die wasserrechtliche Genehmigung bezieht sich auf die unter II 1. näher bezeichneten Dokumentationen und schließt die Baugenehmigungen nach §§ 70, 71 Sächsische Bauordnung ein.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung des mechanisch-biologisch geklärten Abwassers aus maximal 2.300 m<sup>3</sup>/d aus Misch- und Trennkanalisation in die Kläranlage eingeleiteten Schmutzwassers.  
Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Reichenbach behandelten Schmutzwassers.
4. **Kostenentscheid**  
Für das Verfahren werden die in der beigefügten Kostenverfügung ausgewiesenen Kosten erhoben.

## II

### Antragsunterlagen/Entscheidungsunterlagen

1. - Dokumentation für die wasserrechtliche Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - PURAC - vom 03.12.1992
- PURAC-Dokumentation, Los 2, Klärbecken, vom 12.01.1993
  - PURAC-Dokumentation TO Betriebsgebäude, vom 12.02.1993  
Teilbaugenehmigung 471-38/61/92 vom 14.01.1992 für Rohplanum und Hauptbaugrube  
Teilbaugenehmigung 101-42/7/93 vom 08.03.1993 für die Errichtung des Klärbeckens und des Betriebsgebäudes
  - PURAC-Dokumentation TO Maschinenhaus, vom 17.03.1993
  - PURAC-Dokumentation TO Außenanlagen vom 06.04.1993  
Baugenehmigung Nr. 230-42/14/93 vom 13.05.1993
  - PURAC-Dokumentation zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17.03.1993

- PURAC-Zusammenstellung und Bewertung von Geruchs- und Lärmmissionen vom 28.01.1993

2. Fachtechnische Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Bautzen vom 14.10./08.11.1993

### III

#### Nebenbestimmungen und Hinweise

##### 1. zur wasserrechtlichen Genehmigung

1.1. Die im Merkblatt "Bodenschutz" des Staatlichen Umweltfachamtes Bautzen (Anlage) gegebenen Hinweise sind beim Bau und Betrieb der Kläranlage zu beachten.

##### 1.2. Belange Abfall/Altlasten/Bodenschutz:

Nach § 9 Abs. 5 Ziff. 3 BauGB ist der Planungsträger gehalten, eigenverantwortlich die mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen in den Planungsunterlagen zu kennzeichnen.

Bekanntgewordene, nicht unerhebliche Bodenbelastungen sind gemäß § 10 Abs. 3 EGAB unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt, Referat Abfallrecht/-wirtschaft) anzuzeigen. Darüber hinaus sollte das Staatliche Umweltfachamt Bautzen (Referat Altlasten) umgehend informiert werden.

Zum Schutz des Bodens im Sinne des § 7 (3) EGAB (Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 20. August 1991), erschienen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22/1991 und § 1 (5) Satz 3 BauGB sind folgende Aussagen beizubringen:

- Aussagen zu Art und Typ der beanspruchten Böden und zum Umfang deren Inanspruchnahme,
- konkrete Angaben zum schonenden Umgang mit Boden, während der Bautätigkeit zum Umfang der Bodenbewegungen, zur Wiederverwertung von Aushubmaterial und zur Wiederherstellung ursprünglicher Bodenverhältnisse nach dem Rückbau von Bauebeneinrichtungen, entsprechend der im beiliegenden Merkblatt gegebenen Hinweise.

##### Belange Abfall:

Alle aus den Abwasserkanälen und den Abwasserreinigungsanlagen entnommenen Stoffe, wie Rechengut, Schwimmstoffe, Schlamm und ähnliches sind so zu beseitigen bzw. so zwischenzulagern, daß keine Mißstände entstehen können.

Dabei dürfen die Stoffe nur so zwischengelagert werden, daß das Grundwasser oder ein Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann.

Soweit eine Verwertung der Stoffe als Wirtschaftsgut, die vom Anlagenbetreiber ständig zu prüfen ist, nicht möglich ist und eine Entsorgung als Abfall erforderlich wird, unterliegt diese den Bestimmungen der Abfallgesetze sowie der Satzung des Landkreises über die Abfallbeseitigung und der Benutzerordnung der Abfalldeponien des für die Abfallbeseitigung zuständigen Landkreises.

- . thermische Verwertung,
  - . Vergasung,
  - . Deponierung auf Hausmüll- oder Monodeponie.
- Eine Endablagerung von Klärschlamm auf einer Deponie sollte nur dann erfolgen, wenn nachweislich nach eingehender Prüfung keine andere Entsorgungsmöglichkeit besteht.

### 1.3. Belange Immissionsschutz:

#### 1.3.1. Lärmproblematik

##### Lärmimmissionsbegrenzung

Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen unter Berücksichtigung der Gebietseinstufung gemäß FNP-Entwurf vom November 1992 für die Gemarkung Sohland/Rotstein und unter Beachtung der Nutzungspflichten nach BauNVO folgende Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

- Ortslage Sohland (südlich), Mischgebiet	Immissionsgrenzwert tagsüber: 60 dB (A) nachts: 45 dB (A)
- Einzelhäuser (nördlich, nordöstlich, östlich) dem Charakter nach WA/WS	tagsüber: 55 dB (A) nachts: 40 dB (A)

Folgende Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen sind weitestgehend umzusetzen:

- Entsprechend dem Stand der Technik sind lärmarme Aggregate auszuwählen und einzusetzen (Verdichter, Lüfter, Pumpen etc.).
- Lärmquellen sind mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Lärmschutz zu versehen. Die Möglichkeit der Einhausung, Umhausung, Kapselung und sonstigen Lärminderungen durch Einsatz schallisolierender Dämmstoffe, Baustoffe und Werkstoffe sind auszuschöpfen.
- Zwangslüfter (Be- und Entlüftung) sind saug- und druckseitig, Verdichter für die Druckbelüftung sind saugseitig mit Schalldämpfern auszurüsten. Dabei ist zu sichern, daß die Aufpunktpegelanteile der Ansaugöffnungen (sofern sie nach außen führen) nicht über den Pegelanteilen der Gebäude liegen.
- Anwendung der lärmarmen feinblasigen Druckbelüftung,
- Einhausung Rechenanlage, gekapselte Ausführung,
- Einhausung Schlammwässerung mit Zentrifuge,
- Minimierung der Überlaufhöhen bzw. Nutzung des Prinzips der "Schiefen Ebenen".

#### 1.3.2. Geruchsproblematik

##### Geruchsemissionsbegrenzung

Durch geruchsmindernde Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen müssen, ist sicherzustellen, daß die Geruchsimmissionen (Geruchswahrnehmung infolge Überschreitung der Geruchsstoffkonzentration  $GE = 1 \text{ GE/m}^3$ ) im Einwirkungsbereich der Anlage - umliegende Anwohner - folgende Begrenzung erfährt:

- Ortslage Sohland (südlich) Mischgebiet:  
maximal 5 % der Jahresstunden
- Einzelhäuser (nördlich, nordöstlich, östlich)  
dem Charakter nach WA/WS:  
maximal 3 % der Jahresstunden

Die eventuelle Geruchswahrnehmung ab 3 bis 5 % darf nicht ekel- oder übelkeitauslösend sein.

Bei der Geruchsbewertung ist zu beachten, daß eine Stunde dann als sogenannte Geruchsstunde zählt, wenn die Geruchswahrnehmung die Zeitannteile 5 % (entsprechend 3 Minuten) bis 17 % (entsprechend 10 Minuten) überschreitet.

#### Minderung der Geruchsemissionen

Es sind Geruchsminderungsmaßnahmen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dabei wird auf die im Merkblatt 255 - Geruchsemissionen aus Abwasseranlagen - des ATV-Regelwerkes formulierten Maßnahmen zur Geruchsemissionsminderung verwiesen.

Folgende Maßnahmen sollten weitestgehend beachtet werden:

- Fäkalannahme in geschlossener Ausführung,
- Fäkalleitung über Rohrleitungen, Dosierung unter Wasserspiegel,
- Einhausung Rechenanlage (Betriebsgebäude),
- Lagerung von Rechenfanggut, Sandfanggut und Fettabscheiderinhalte in geschlossenen Containern,
- Vermeidung unnötig langer Lagerzeiten-o. g. Reststoffe,
- Räumen und Abziehen der mechanisch geräumten Stoffe in periodisch kurzen Abständen,
- Zwangsbe- und Zwangsentlüftung für Rechenanlage, Fäkalanlage und Schlammzentrifuge mit Abluftreinigung über Biofilter,
- Anwendung der flächendeckenden feinblasigen Druckbelüftung,
- Vermeidung unnötiger Turbulenzen durch Projektierung von Überläufen mit geringen Höhendifferenzen,
- Vorzug von Unterwasserzuläufen bzw. Nutzung des Prinzips der "schiefen Ebene",
- Bevorzugung der geschlossenen Verrohrung zwischen den einzelnen Prozeßstufen,
- Schwimmschlammräumung im Nachklärbecken,
- Schlammförderung in geschlossenen Systemen, gleichfalls Trübwasserleitung in geschlossenen Systemen,
- Abdeckung Schlammeindicker, geschlossene Schlammsilos.

#### 1.3.5. Anforderungen an die Kleinf Feuerungsanlagen

Die Kleinf Feuerungsanlagen für das Betriebsgebäude (19 kW) und für das Sozialgebäude (14 kW) unterliegen den Anforderungen der 1. BImSchV. Sie sind jährlich wiederkehrend durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu bescheinigen. Soweit die gelagerten Flüssiggasmengen unter 3 t liegen, besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit nach der 4. BImSchV.

### 1.3.6. Nachweis der Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

Der Nachweis der dem Betreiber auferlegten Bedingungen hinsichtlich der Lärmimmission und der Geruchsmission hat im Auftrag und zu Lasten des Betreibers auf besondere Veranlassung hin zu erfolgen. Ein besonderer Anlaß gemäß § 26 BImSchG liegt dann vor, wenn Beschwerden von betroffenen Anwohnern wiederholt eingehen, wenn umweltrelevante Mängel an der Anlage eintreten bzw. wenn durch Genehmigungs- bzw. Fachbehörde Mängel hinsichtlich der Pflichten und Anforderungen §§ 22, 23 BImSchG festgestellt werden.

Der Genehmigungs- und Fachbehörde bleibt es auf besonderen Anlaß hin vorbehalten, gemäß § 24 BImSchG Gutachten zur Umweltrelevanz der Anlage zu fordern.

Messungen sind im Bedarfsfall, aus besonderem Anlaß, durch eine von der obersten Landesbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung) nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Meßstelle durchführen zu lassen. Art und Umfang der Messungen sind mit der Genehmigungs- und Fachbehörde abzustimmen.

### 1.4. Belange Naturschutz:

Prinzipiell wird die Einrichtung einer Kläranlage begrüßt. Der Standort kann aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert werden. Er liegt zwar relativ weit in der freien Landschaft und führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, befindet sich aber auf ehemals landwirtschaftlich genutzter Fläche und tangiert die Aue des Schwarzen Schöpses nicht.

Trotzdem stellt der Bau der Anlage einen Eingriff in den Naturhaushalt (Bodenversiegelung etc.) und das Landschaftsbild dar. Derartige Eingriffe sind soweit wie möglich zu minimieren. Daher muß auf eine stärkere Durch- und Umgrünung der Kläranlage mit standortheimischen Laubgehölzen orientiert werden. Anzustreben ist eine Fassadenbegrünung.

### 1.5. Belange Wasser:

#### 1.5.1. Überwachungspunkte

An die Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten Abwassers in den Schwarzen Schöps werden folgende Anforderungen gestellt:

Schmutzwassermenge aus Misch- und Trennkanalisation: max. 2.300 m<sup>3</sup>/d

Kriterien	Grenzfrachten	Grenzkonzentrationen
CSB	150 kg/d	75 mg/l O <sub>2</sub>
BSB <sub>5</sub>	35 kg/d	15 mg/l O <sub>2</sub>
NH <sub>4</sub> -N	10 kg/d	5 mg/l
N an, ges.	50 kg/d	18 mg/l
P ges.	2,5 kg/d	1 mg/l
abfilt. Stoffe	60 kg/d	20 mg/l

Diese Werte dürfen nicht überschritten werden.

Die Probenahmen erfolgen entsprechend Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift vom 25.11.1992.

Der Ablaufschacht am Nachklärbecken ist Kontrollschacht.

Die gegenwärtig zur Abwasserbehandlung für Reichenbach betriebenen Oxidationsteiche sind außer Betrieb zu nehmen.

Das Landratsamt behält sich vor, Anordnungen zur ökologischen Umgestaltung der Teiche nach ihrer Stilllegung zu erlassen.

#### Bedingungen und Auflagen für die mechanisch - biologische Abwasserbehandlungsanlage

##### 1.5.1.1. Allgemeines

1. Die Reinigung der kommunalen Abwässer darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen und dargestellten Art und Weise erfolgen. Die dazu erforderlichen Anlagen sind nach den dieser Entscheidung zugrunde gelegten Plänen und Beschreibungen herzustellen.
2. Bei der Herstellung und dem Betrieb der kommunalen Abwasserreinigungsanlage sind die gesetzlichen Bestimmungen, die einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, die technischen Vorschriften und DIN-Normen zu beachten.
3. Die ordnungsgemäße Ausführung der Abwasserreinigungsanlage wird vom Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Bautzen überwacht. Der Beginn der Ausführung ist dem StUFA Bautzen rechtzeitig anzuzeigen.
4. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist beim StUFA Bautzen die Abnahme der Anlage zu beantragen. Für Teile der Anlage, deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr nachprüfbar ist, ist rechtzeitig die Teilabnahme zu beantragen.
5. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder benutzt werden, als die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Die Abnahme der Abwasseranlagen durch das StUFA Bautzen ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen und Prüfungen.
6. Jede wesentliche Änderung der Abwasserreinigungsanlage oder ihres Betriebes (z. B. Erweiterung um einen in sich geschlossenen Funktionsabschnitt) bedarf der vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung.  
  
Jede Änderung der Einleitungsverhältnisse nach Art, Maß oder Zweck bedarf einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis.
7. Im Falle einer Seuchengefahr bleibt die Anordnung eines Desinfektionsverfahrens vorbehalten.
8. Diese Entscheidung berechtigt nicht zu Eingriffen in private Rechte Dritter.

#### 1.5.1.2. Beschaffenheit der einzuleitenden Abwasser

Die in der Kläranlage mechanisch-biologisch einschließlich Nährstoffeliminierung gereinigten Abwasser müssen bei Einleitung in das oberirdische Gewässer den in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Anforderungen entsprechen.

#### 1.5.1.3. Herstellung und technische Ausstattung der Abwasserreinigungsanlage

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die in den genehmigten Plänen und Berechnungen angegebenen Maße und Höhenangaben an Ort und Stelle mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.
2. Der Korrosionsschutz aller Metallteile der Abwasserreinigungsanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. An gut zugänglichen Stellen der Abwasserreinigungsanlage sind Wasserzapfstellen mit Schlauchanschlüssen zum Reinigen der Anlage einzurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, daß Anlagen der Trinkwasserversorgung keine direkte Verbindung mit den Abwasseranlagen erhalten. Rohre und Schläuche, die mit Trinkwasser gespeist werden, dürfen nicht in die Behandlungsbecken (z. B. zur Schlammauflockerung) eingeführt werden. Die DIN 1988 und das DVGW-Arbeitsblatt W 506 sind zu beachten.
4. Unbefugten ist der Zutritt zu der Abwasserreinigungsanlage zu untersagen. Das Gelände der Abwasserreinigungsanlage ist einzuzäunen.
5. An den Einleitungsstellen ist die Sohle des Gewässers sowie ein Uferstreifen bis zur Hochwasserlinie im Einvernehmen mit dem StUFA Bautzen mit einer massiven, witterungsbeständigen Befestigung gegen Wasserangriff zu schützen. Erfolgt die Einleitung unter Mittelwasser, so ist die Einleitungsstelle durch unverrückbare Zeichen zu markieren.

#### 1.5.1.4. Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abwasserreinigungsanlage

1. Die Abwasserreinigungsanlage ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, daß jederzeit der nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbare Wirkungsgrad erzielt wird.
2. Wesentliche Teile der Abwasserreinigungsanlage, die Einfluß auf die Betriebssicherheit haben, dürfen nur aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Jede Außerbetriebnahme von Anlagenteilen ist dem StUFA Bautzen und dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.
3. Treten bei der Schlammbehandlung und Schlammbeseitigung Schwierigkeiten auf, so ist das StUFA Bautzen zu verständigen.
4. Ablagerungen, die durch die Abwassereinleitung an der Einmündung des Ablaufkanals im öffentlichen Gewässer entstehen, hat der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage auf eigene Kosten umgehend zu entfernen.

5. Werden durch die Einleitung das Bett oder die Ufer des Vorfluters beschädigt, sind diese Schäden umgehend, nach Rücksprache mit dem StUFA, und unaufgefordert vom Betreiber der Abwasseranlage zu beheben.

#### 1.5.1.5. Eigenüberwachung der Abwasserbeseitigung

1. Die Abwasserreinigungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, daß sie den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit genügt. Der Betreiber der Anlage hat in selbstverantwortlicher Weise darüber zu wachen, daß die Bedingungen und Auflagen dieser Entscheidung eingehalten werden.

Auf die Haftung gemäß § 22 WHG wird hingewiesen.

2. Zur Bedienung der Abwasserreinigungsanlage ist geeignetes Personal zu bestellen und mit einer Dienstanweisung zu versehen. Dem Betriebspersonal ist Gelegenheit zur Fortbildung einzuräumen.

Der für die Abwasserreinigungsanlage Verantwortliche sowie sein Stellvertreter sind dem Landratsamt und dem StUFA Bautzen spätestens bis zur Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel im Betriebspersonal ist ebenfalls anzuzeigen.

#### 1.6. Überwachung der Abwasserreinigungsanlage durch die Aufsichtsbehörde

1. Die Abwasserreinigungsanlage und ihr Betrieb unterliegt der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde (Landratsamt) und die technische Fachbehörde (StUFA). Im Bedarfsfall können besondere Sachverständige auf Kosten des Betreibers der Anlage zu einzelnen Überprüfungen herangezogen werden.
2. Der mit der Überwachung Beauftragte ist vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Ihm ist das Betreten der Grundstücke, auf denen sich die Abwasserreinigungsanlage befindet, zu gestatten, Eventuell benötigte Arbeitskräfte, Unterlagen, Meßgeräte, Werkzeuge und Planunterlagen sind ihm kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Das StUFA Bautzen wird die Abwasseranlagen überprüfen und bis zu 4 - 6 mal jährlich sowie bei Bedarf Abwasserproben entnehmen und diese auf Kosten des Betreibers der Anlage durch ein staatlich anerkanntes Institut untersuchen lassen.

#### 1.7. Vorbehalte

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers gestellt werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß mit dem erlaubten Umfang der Einleitung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erfolgt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des WHG und des SächsWG verwiesen.

#### IV

### Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in den Schwarzen Schöps wird eine Abwasserabgabe erhoben.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwaAG) vom 19.06.1991 (GVBl. S 156) i. V. m. der Anlage zum Abwasserabgabengesetz (AbwaAG vom 06.11.1990 [BGBl. I S. 2432]).

#### V

### Begründung

Die Stadt Reichenbach sowie die angrenzenden Landgemeinden Sohland, Dittmannsdorf, Zoblitz, Mengelsdorf und Meuselwitz haben sich zum Abwasserzweckverband "Oberer Schwarzer Schöps" zusammengeschlossen.

Der Abwasserzweckverband bedient sich bei der Erfüllung der ihm auferlegten Abwasserbeseitigungspflicht der "Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps" GmbH, die ihrerseits die OEWA Wasser und Abwasser GmbH mit der Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen betraut hat.

#### Prüfung der Anforderungen aus dem Immissionsschutzrecht:

Bei Kläranlagen handelt es sich im allgemeinen um sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt. Im BImSchG sind die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im § 22 und die Anforderungen an den Betrieb im § 23 formuliert. Demnach kommen dem Betreiber Schutzpflichten, bezogen auf die Immissionsorte im Einwirkungsbereich und Vorsorgepflichten hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen und der Anforderung an die Anlage, zu.

Zudem gilt das Rücksichtnahmegebot, welches fordert, die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Nachweis der vorgenannten Pflichten der Betreiber und der Anforderung an den Betrieb hat gemäß §§ 22, 23 BImSchG im Genehmigungsantrag zu erfolgen. In der Ergänzung vom 28.01.1993 finden sich Maßnahmen zur Verhinderung der Geruchsemissionen auf Seite 2, Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auf Seite 4 und die Darstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der entstehenden Abfälle/Reststoffe auf Seite 5 zusammengefaßt wieder.

Die Prüfung der Angaben läßt unter Beachtung der Standortspezifik den Schluß zu, daß der Betrieb der Kläranlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führt und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

#### Standortbewertung Standort Sohland/R.

Der Standort der Kläranlage befindet sich an der Verbindungsstraße Sohland/Rotstein nach Oehlich linkerhand.

Der Abstand zu einzelnstehenden Wohnhäusern ergibt sich wie folgt:

nördlich 200 m, nordöstlich 350 m, südlich 400 m

Der Abstand zur Einzelwohnbebauung von mindestens 150 m wird für eine Kläranlage mit bis zu 16.000 EG als ausreichend betrachtet, wenn diese dem Stand der Technik entspricht und die Möglichkeiten zur Minderung der Geruchs- und Lärmimmissionen umgesetzt werden. Vom Geländeprofil her bietet der Standort infolge seiner Höhenlage gute Belüftungsverhältnisse, das Immissionsniveau ist praktisch mit 0 m anzusetzen (freies Feld).

Die Festlegungen zur Lärmimmissionsbegrenzung basieren sowohl auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan-Entwurf vom November 1992 festgelegten Gebietseinstufungen im Umkreis der Anlage als auch auf den tatsächlichen Verhältnissen am Standort.

Die Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmission entsprechen im wesentlichen dem Antrag bzw. dem nachgereichten tabellarischen Überblick. Hier ist zudem grundsätzlich der Stand der Lärmschutztechnik zu fordern. Einige Prinzipien besonders lärmarmen Prozeßführung werden außerdem gefordert.

Die Geruchsmissionsbegrenzung basiert auf dem Runderlaß von Nordrhein-Westfalen zur Bewertung von Gerüchen. Demnach ist eine Geruchswahrnehmung über 5 % der Jahresstunden grundsätzlich als eine erhebliche Belästigung anzusehen. Aus diesem Grunde war zu fordern gewesen, daß die Geruchsmission unter 3 bzw. 5 % der Jahresstunden liegt.

Bei den Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen wurde im wesentlichen dem Antrag entsprochen. Insbesondere werden die vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie in der Ergänzung zum Antrag tabellarisch ausgewiesen sind, eingefordert.

Zudem werden einige prinzipielle Hinweise gegeben zur Minderung der Geruchsemissionen, wie sie im wesentlichen auch im Merkblatt 255 des ATV-Regelwerkes beschrieben sind.

Da es sich bei der vorliegenden Kläranlage um eine sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG handelt, sind Messungen nur aus besonderem Anlaß zu fordern gewesen.

Im Interesse der Entwicklung dieses Gebietes und zur Sanierung der Talsperre Quitzdorf im Kreis Niesky war der Neubau einer zentralen Kläranlage im Ergebnis der Kreisstudie zur Abwasserableitung und -behandlung des Kreises Görlitz notwendig.

Als Standort wurde Sohland bei Reichenbach mit der Ableitung des gereinigten Abwassers in den Schwarzen Schöps für möglich und sinnvoll ermittelt.

Das Staatliche Umweltfachamt Bautzen, Außenstelle Görlitz, ermittelte im Zusammenwirken mit der Landestalsperrenverwaltung die Einleitungsbedingungen, die nunmehr Grundlage dieser wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis geworden sind.

Gründe, die wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 (3) SächsWG zu versagen, liegen nicht vor. Gleiches gilt für das Versagen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 6 WHG und § 17 SächsWG. Die gemäß § 4 WHG und § 12 SächsWG festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Recht auf Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe an das Umweltamt des Landratsamtes Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz zu richten.

  
Helbig  
Referatsleiter

Landratsamt Görlitz  
Umweltamt  
Postplatz 18  
02826 GÖRLITZ  
Tel.: (03581) 6630

#### Verteiler:

StUFA, Herr Sonntag  
Stadtverwaltung Reichenbach  
PURAC  
Ref. 2 (3 x)

## Merkblatt

### Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens im Sinne der § 7 (3) EGAB (Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen) vom 20. August 1991 (erschienen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22/1991) und § 1 (5) Satz 3 BauGB ist für die weitere Planung folgendes zu beachten:

- Das im Zuge von Aushubarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur im Ausnahmefall und nach Zustimmung durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zulässig.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten so anzulegen, daß Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden. Die Miehöhe ist dazu auf die Konsistenz des Bodens, die Bodenart und den Gehalt an Humusstoffen abzustimmen.
- Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden im Bereich der Baumaßnahmen zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern.
- Der Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen und entsprechend seiner Kulturfähigkeit einzusetzen.
- Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind nicht zulässig.
- Anschüttungen von Böschungen und Auffüllungen zum Zwecke des Reliefausgleiches sind auf die lokalen Bodenarten abzustimmen. Überschüttungen oberer mit tiefer gebildeten Böden sind nicht zulässig.
- Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der eigentlichen Bautätigkeit zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.
- Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse zu beseitigen.



OEWA Wasser und Abwasser GmbH

*2 Hr Gähler*

Landratsamt Görlitz  
Dezernat II/III  
Umweltamt, Untere Wasserbehörde  
z. Hd. Herrn Helbig  
Postplatz 18

**BÜRO LEIPZIG**  
c/o Isolierungen Leipzig GmbH  
04129 Lpz., Hohmannstraße 7 A  
Telefon 03 41/5 66 04 23  
Telefax 03 41/5 66 05 00

02826 Görlitz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

S. O.

Tag

**schm-sch**

**03.06.94**

## Kläranlage (Abwasserbehandlungsanlage) Reichenbach

Sehr geehrter Herr Helbig,

Bezug nehmend auf die am 13.04.94 durchgeführten Abnahme der Kläranlage Reichenbach durch das STUFA Bautzen möchten wir Ihnen den Dauerbetrieb der o. g. Anlage ab 20.04.94 anzeigen.

Die Zustimmung zum Dauerbetrieb durch das STUFA Bautzen erfolgte in Ihrem Beisein in Auswertung der Abnahme (Pkt 5.2 des PURAC Protokoll vom 18.04.94).

Anlagenbetreiber ist die

OEWA Wasser und Abwasser GmbH  
Betriebsstätte Reichenbach  
Löbauer Straße 19  
02894 Reichenbach.

*Yankter*  
*1x PK. KA 220.*  
*1x Hw f. 16/1*

Mit freundlichen Grüßen

OEWA Büro Leipzig

*i.A. Schmidt*

Schmidt

Geschäftsführer: Jürgen Stallmeyer, Michael Radecke

Büro Berlin  
Wallstraße 17-22  
10179 Berlin

Telefon:  
030/278 01-297  
Telefax: 030/278 01-384

Büro Gelsenkirchen  
Bergmannsglückstr. 41 - 43  
45896 Gelsenkirchen  
Postfach 10 01 25  
45801 Gelsenkirchen

Büro Ludwigshafen  
Bürgermeister-Grünzweig-Str. 1  
67059 Ludwigshafen am Rhein  
Postfach 21 05 30  
67005 Ludwigshafen am Rhein



# Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Delnošlesko-hornjotučiski wokrjes

Landratsamt

Landratsamt, Postfach 1163, 02901 Niesky

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Wasserwirtschaft  
"Oberer Schwarzer Schöps" GmbH  
Görlitzer Straße 4

02894 Reichenbach

Stadtwerke Görlitz AG  
Außenstelle Reichenbach

17. Aug. 2006

Dez./Amt: II / ~~Amt für Bauen und Umwelt~~  
SG: Untere Wasserbehörde  
Sachbearbeiter/in: Frau Knebel  
Tel.: (03588) 28 57 64  
Fax: (03588) 28 57 61  
e-mail:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

65.60-692/2006

14.08.2006

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>**  
**Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)<sup>2</sup>**

**Kommunale Kläranlage Reichenbach**

Neufassung des Bescheides im Zuge der Novellierung der Abwasserverordnung (AbwV<sup>3</sup>) sowie des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG<sup>4</sup>)

Auf Antrag der Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH, Görlitzer Straße 4, 02894 Reichenbach vom 15.05.2006 erlässt das Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis folgenden Bescheid:

I. gemäß § 18b WHG i.V.m. §§ 67 Abs. 1 SächsWG

**wasserrechtliche Genehmigung**  
**Reg.-Nr. 26/2006**

für den:

**Betrieb einer kommunalen Kläranlage  
mit einer Ausbaugröße von 8.000 EW**

II. gemäß § 7 WHG i.V.m. § 13 SächsWG die auf 10 Jahre befristete

**wasserrechtliche Erlaubnis**  
**Reg.-Nr. 49/2006**

für die:

**Einleitung von in unter I. genannter Kläranlage  
behandeltem häuslichen, gewerblichen und industriellen  
Abwasser in den Schwarzen Schöps**

**Hausanschrift**

Robert-Koch-Straße 1  
02906 Niesky  
Telefon: (03588) 285 0  
Telefax: (03588) 285 450

**Außenstelle**

Teichstraße 18  
02943 Weißwasser  
Telefon: (03576) 261 0  
Telefax: (03576) 261 134

**Sprechzeiten**

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr\*)  
Dienstag 9.00 \*\*) bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.00 \*\*) bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr  
\*) nur Kfz-Zulassung \*\*) 8.30 bei Kfz-Zulassung

Entwurf wa-reG und Erl., doc  
Bankverbindung:  
Niederschlesische Sparkasse  
Konto-Nr.: 7722  
BLZ: 850 501 00

Seite 1 von 9

homepage:  
[www.noi-kreis.de](http://www.noi-kreis.de)

### III. Aufhebung

Der wasserrechtliche Bescheid

- W/E 46/93 vom 01.02.1994 (Bau Betrieb der kommunalen Kläranlage)

wird insgesamt aufgehoben.

#### 1. Örtliche Lage

##### 1.1. des Kläranlagenstandortes

Land:	Freistaat Sachsen
Kreis:	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Gemeinde/Gemarkung:	Sohland a. R., Oehlischer Weg
Flur:	Bestands-Nr. 529
Flurstück:	2283

##### 1.2. der Einleitstelle

Land:	Freistaat Sachsen
Kreis:	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Gemeinde/Gemarkung:	Sohland a. R.
Messtischblatt:	4854 Löbau Nord - SW
Flussgebiet/-nummer:	Spree / 5824133
HW:	5667105
RW:	5483561

#### 2. Art und Umfang/Benutzungsbedingungen

##### 2.1. der kommunalen Kläranlage

Die wasserrechtliche Genehmigung umfasst den weiteren Betrieb der 1994 errichteten Kläranlage, in der anfallendes häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser von 8.000 EW entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- dem Einlaufbauwerk
- der mechanischen Reinigung, Rechen-, Sand- und Fettfanganlage)
- der Belebungsstufe
- der Schlammbehandlung
- der Nachklärung
- dem Auslaufbauwerk

Die Fäkalannahmestation hat ein Volumen von:

- 1 Behälter á 50 m<sup>3</sup> (seit Inbetriebnahme)

## 2.2. der Gewässerbenutzung

### 2.2.1 Abwassermengen an der Einleitstelle Einleitungsmenge (für maximal 8.000 EW)

bei Trockenwetter:	42 l/s bzw. 150 m <sup>3</sup> /h bzw. 1.150 m <sup>3</sup> /d
Maximaler Jahresdurchfluss:	420.000 m <sup>3</sup>

### 2.2.2 Einzuhaltende Überwachungswerte/Jahresschmutzwassermenge:

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Begrenzung
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5)	15 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75 mg/l
Phosphor gesamt	1 mg/l
Stickstoff ges.	18 mg/l
pH-Wert	6,0 - 9,0

Die Werte werden aus einer qualifizierten Stichprobe bestimmt und beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Werte dürfen nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnen oder Vermischen erreicht werden.

Die Anforderungen gelten für Stickstoff gesamt vom 01. Mai bis 31. Oktober am Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

Die der Abwasserabgabenerhebung zugrunde zu legende Jahresschmutzwassermenge wird auf 210.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

### 2.2.3 Festlegung der Analyse- und Messverfahren für die Überwachungswerte sowie die behördliche Überwachung

Nr.	Parameter	Analyse- und Messverfahren
1	CSB	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
	P <sub>ges</sub>	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
	N <sub>ges</sub>	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
2	BSB <sub>5</sub>	Anlage zu § 4 Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung
3	pH-Wert	DIN 38 404-C5

### 2.2.4 Einhaltungsfiktion für die Überwachungswerte (4 aus 5 Regel)

Ist ein in diesem Bescheid festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurück liegen, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Parameter pH-Wert.

### 2.2.5 Probenahmestelle/Überwachungsstelle

Die Probenahmestelle ist leicht zugänglich und jederzeit begehbar zu errichten. Sie hat eine repräsentative Probenahme zur Kontrolle der festgelegten Überwachungswerte zu gewährleisten.

Die Überwachungsstelle ist mit einem dauerhaften Schild zu markieren, das die Aufschrift „Amtliche Überwachungsstelle Kläranlage Reichenbach“ sowie die Messstellenummer 10/154 trägt. Die eindeutige Zuordnung zur Überwachungsstelle muss gewährleistet sein.

Das die Überwachungsstelle kennzeichnende Schild ist durch den Erlaubnisinhaber spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des wasserrechtlichen Bescheides im Beisein eines Vertreters des Regierungspräsidiums Dresden, Umweltfachbereich, Außenstelle Bautzen (im Weiteren fachtechnische Behörde genannt) dauerhaft anzubringen.

## 3. Nebenbestimmungen zu I.

- 3.1. Das Gelände ist entsprechend den Sicherheitsvorschriften zu sichern. Unbefugten ist der Zutritt zur Abwasserbehandlungsanlage zu untersagen.
- 3.2. Der Gewässernutzer/Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- 3.3. Zur Bedienung der Abwasserreinigungsanlage ist geeignetes Personal zu bestellen und mit einer Dienstanweisung zu versehen.
- 3.4. Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.
- 3.5. Betriebsstörungen oder Havarien, von denen eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

## 4. Nebenbestimmungen zu II.

### 4.1. Vorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung oder der Ergänzung von Auflagen.

### 4.2. Gewässeraufsicht / Kosten regelmäßig durchzuführender Abwasseruntersuchungen

- 4.2.1 Die Abwasserreinigungsanlage und ihr Betrieb unterliegen der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde (LRA) und der technischen Fachbehörde (Regierungspräsidium Dresden, Umweltfachbereich Bautzen). Im Bedarfsfall können besondere Sachverständige auf Kosten des Betreibers der Anlage zur einzelnen Überprüfung herangezogen werden.

- 4.2.2 Die technische Fachbehörde wird die Abwasseranlage überprüfen und bis zu 6 mal jährlich sowie bei Bedarf Abwasserproben entnehmen und diese auf Kosten des Betreibers der Anlage durch ein staatlich anerkanntes Institut untersuchen lassen.
- 4.2.3 Der mit der Überwachung Beauftragte ist vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Ihm ist das Betreten der Grundstücke, auf denen sich die Abwasserreinigungsanlage befindet, zu gestatten. Eventuell benötigte Arbeitskräfte, Unterlagen, Messgeräte, Werkzeuge und Planunterlagen sind ihm kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.4 Insbesondere ist bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte die untersuchende Stelle berechtigt, weitere Untersuchungen auf Kosten des Betreibers durchzuführen.
- 4.3. Eigenkontrolle / Anerkennung gleichwertige Mess- und Analyseverfahren Verfahren für die Eigenkontrolle
- 4.3.1 Die Abwasserreinigungsanlage ist so zu betreiben und zu untersuchen, dass sie den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit genügt. Der Betreiber der Anlage hat in selbstverantwortlicher Weise darüber zu wachen, dass die Anlage so gewartet und betrieben wird, dass die Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.
- 4.3.2 Auf die Haftung gemäß § 22 WHG wird hingewiesen.
- 4.3.3 Für die Beurteilung der Reinigungsleistung der Kläranlage und zur Überprüfung der Beschaffenheit des Kläranlagenablaufes sind im Rahmen der Eigenüberwachung Messungen und Untersuchungen entsprechend der Sächsischen Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen und in das Betriebstagebuch einzutragen. Die Ergebnisse der Messungen sind regelmäßig in Form von Berichten auszuwerten, den Festlegungen im Wasserrechtsbescheid gegenüberzustellen und der technischen Fachbehörde zugänglich zu machen.
- 4.3.4 Jeder Wechsel im Betriebspersonal ist dem LRA und der technischen Fachbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.5 Der Jahresbericht nach § 6 EigenkontrollVO<sup>5</sup> ist zweifach auszufertigen und neben der zuständigen Unteren Wasserbehörde (LRA) der technischen Fachbehörde zu übersenden.
- 4.4 Für das Einleiten des Abwassers aus der kommunalen Kläranlage Reichenbach in den Schwarzen Schöps hat der Einleiter eine Abwasserabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden im jeweiligen Veranlagungszeitraum folgende Parameter festgelegt: Jahresschmutzwassermenge 210.000 m<sup>3</sup>.
- 4.5. Diese Erlaubnis wird widerruflich erteilt und ist bis zum 30.06.2016 befristet.

**Hinweise:**

Abwasserabgabe

Soweit in der wasserrechtlichen Erlaubnis für einen Schadstoff, bei dem eine Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist, keine Überwachungswerte

festgelegt sind, so hat der Einleiter spätestens bis 30. November der zuständigen Wasserbehörde für das folgende Veranlagungsjahr einen Überwachungswert zu erklären. Anderenfalls richtet sich der maßgebende Überwachungswert nach dem höchsten Messergebnis der behördlichen Überwachung im Veranlagungsjahr bzw. wird geschätzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Bescheidwert oder Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG die Möglichkeit der Ermäßigung der Abwasserabgabe für diesen Schadstoff nach § 9 Abs. 5 AbwAG entfällt.

Die Möglichkeit der Verrechnung der Abgabe nach § 10 AbwAG bleibt jedoch davon unberührt. Sie besteht auch im Falle der Ermittlung der Abgabe aufgrund des höchsten Messwertes der behördlichen Überwachung, wobei hier kein erhöhter und damit nicht verrechnungsfähiger Teil der Abgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) auftreten kann.

## **5. Kostenentscheidung**

- 5.1. Die Kosten für diese Entscheidung trägt der Antragsteller.
- 5.2. Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 222,35 € fällig.
- 5.3. Es wird ein Auslagenbetrag in Höhe von 5,62 € fällig.
- 5.4. Der Betrag in Höhe von **227,97 €** ist entsprechend der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Rechnung/Zahlungsaufforderung unter Angabe des Buchungskennzeichens rechtzeitig zu entrichten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH ist Eigentümer der 1994 in Betrieb genommene mechanisch-biologische Kläranlage zur Reinigung von häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser.

Die Kläranlage ist für 16.000 EW ausgelegt, jedoch wird nur ein Belebungsbecken betrieben. Dauerhaft ist mit einer maximalen Auslastung einschließlich Fäkalschlammzugabe von 8.000 EW zu rechnen.

Die Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH hat die Betriebsführung per Vertrag an die OEWA, Wasser und Abwasser GmbH übergeben, welche sich wiederum der Stadtwerke Görlitz AG bedient.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bescheidenanpassung im Zuge der Novellierung der AbwV und des AbwAG an die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften. Des Weiteren war die wasserrechtliche Entscheidung W/E 46/93 vom 01.02.1994 aufzuheben und in einem Bescheid neu zu fassen.

Die Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH erklärte mit Schreiben vom 25.10.2005 den für Phosphor gesamt einzuhaltenden Bescheidwert nach oben zu ändern, da dieser der konzipierten Ausbaugröße von 16.000 EW entspricht (Kläranlagengrößenklasse 5), tatsächlich aber nur noch ein Belebungsbecken für 8.000 EW (Kläranlagengrößenklasse 3) betrieben wird. Des Weiteren wurde die Jahresschmutzwassermenge mit 210.000 m<sup>3</sup> angegeben.

Die Prüfung durch die technische Fachbehörde ergab, dass die Überwachungswerte  $P_{\text{ges}}$  1 mg/l und  $N_{\text{ges}}$  18 mg/l, trotz deutlich geringerer Schmutzwassermenge als mit der Erlaubnis vom 01.02.1994 gestattet, bestehen bleiben sollten.

Die bestehende kommunale Kläranlage ist technologisch in der Lage die gestellten Anforderungen dauerhaft einzuhalten. Die Kläranlage Reichenbach entwässert in den Schwarzen Schöps, ein Gewässer welches bislang die gütewirtschaftlichen Zielforderungen nicht erfüllt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie/Bestandsaufnahme 2004 wurde für die Wasserkörper des Schwarzen Schöps eingeschätzt, dass der geforderte „Gute Zustand“ wahrscheinlich nicht erreicht wird. Zudem ist der Schwarze Schöps ein EU-meldepflichtiges Fischgewässer nach der Richtlinie 78/659/EWG. Das Ergebnis der Meldung an die EU im Jahre 2005 ergab, dass insbesondere die Werte im Gewässer für Phosphor und Ammonium nicht den Forderungen entsprachen.

Für eine Änderung der Überwachungswerte nach oben besteht aus Sicht des Gewässerschutzes kein Spielraum.

Die Jahresschmutzwassermenge wurde aufgrund der in den Vorjahren gemessenen Werte im Ablauf der Kläranlage sowie den Angaben des Betreibers festgelegt. Diese Angaben wurden ebenfalls im Rahmen der Stellungnahme vom 13.02.2006 durch die technische Fachbehörde geprüft.

Aufgrund des Schreibens vom 15.05.2006 wurde für Stickstoff gesamt als Anforderung der Zeitraum 01. Mai bis 31. Oktober ohne Beachtung der Temperaturreglung festgelegt.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen war erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer möglichst gering zu halten.

## II.

Die Untere Wasserbehörde ist für diesen Bescheid sachlich gem. § 119 Abs. 2 SächsWG und örtlich aufgrund § 1 i. V. m. § 3 VwVfG<sup>6</sup> zuständig.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 7 a WHG und § 13 SächsWG. Versagungsgründe nach § 6 WHG und weitere darüber hinausgehende Versagungsgründe oder Beschränkungen nach § 17 SächsWG sind nicht gegeben.

Die Festsetzung der Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 4 WHG und § 12 SächsWG zulässig. Sie war geboten, um nachteilige Wirkungen für die in § 12 Abs. 1 SächsWG genannten Schutzgüter - soweit vorhersehbar - zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen.

Die festgelegten Überwachungswerte ergeben sich aus der Abwasserverordnung entsprechend § 7 a WHG. Die Werte stellen die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer dar. Sie sind geeignet, die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der Anforderungen und nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Pflicht zur Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen ergibt sich aus § 2 der Eigenkontrollverordnung.

Die Überwachungspflicht durch die Aufsichtsbehörde (Gewässeraufsicht) regelt sich in § 21 WHG und in § 94 SächsWG.

Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage ergibt sich aus § 67 SächsWG, demzufolge bedürfen Bau und Betrieb von Abwasseranlagen und überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der überörtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs einer Genehmigung.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 127 SächsWG i. V. m. § 1, 2, 12, 14 und 24 SächsVwKG<sup>7</sup>. Demnach ist zur Zahlung der Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 trifft die Gebührenbefreiung für Gemeinden, Landkreise und kommunale Körperschaften öffentlichen Rechts nicht zu, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den §§ 6 Abs. 1 und 8 SächsVwKG i.V.m. lfd. Nr. 99, Tarifstelle 3.3.5 6. SächsKVZ<sup>8</sup>.

#### Weitere Ausführungen zur Berechnung

Die Höhe der festzusetzenden Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG i. V. m. den Regelungen des 6. SächsKVZ. Einschlägig ist hier die laufende Nummer 99 Tarifstelle 3.3.5, sonstige Änderungen, Entscheidungen zu wasserwirtschaftlichen Anlagen. Demnach fällt eine Rahmengebühr von 25 – 10.000 € an.

Dieser Gebührenrahmen ist gemäß § 8 SächsVwKG i.V.m. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG auszufüllen. Hierzu ist der Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen zu ermitteln und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes zu bemessen.

Für die Bearbeitung des Verfahrens ist nachstehender Verwaltungsaufwand entstanden, der folgender, auf der Grundlage der VwV<sup>9</sup> Kostenfestlegung Abschnitt 1, A., II (Ermittlung des Verwaltungsaufwandes) ermittelter Kostenhöhe entspricht:

Mitarbeiter	Personalkosten Pauschalbetrag je Arbeitsstunde	Sachkosten		Summe/h
		Raumkosten	sonstige Sachkosten sächlicher Verwaltungsaufwand	
1 mD	27,29 €/h	1,05 €/h	3,98 €/h	32,32 €

Die benötigte Arbeitszeit belief sich auf 2 Stunden. Zuzüglich des ermittelten Verwaltungsaufwandes der technischen Fachbehörde in Höhe von 157,71 € beläuft sich der insgesamt entstandene Verwaltungsaufwand auf 222,35 €.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises 02906 Niesky, Robert-Koch-Str. 1, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch wird auch gewahrt, wenn er beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden eingelegt wird.

i. A.



Müller  
Amtsleiter



### Anlage:

- Zahlungsaufforderung
- Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen

### Verteiler:

- RP Dresden, Abt. Wasser
- RP Dresden, Umweltfachbereich Bautzen
- z. d. A.

## Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen

- <sup>1</sup>WHG            Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
- <sup>2</sup>SächsWG        Sächsisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. Nr. 15/98, S. 393), zuletzt geändert durch die 2. Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 09. August 2004 (SächsGVBl. Nr. 11/2004, S. 374)
- <sup>3</sup>AbwV            Abwasserverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1108)
- <sup>4</sup>AbwAG          Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. Teil I Nr. 67, Seite 3332)
- <sup>5</sup>EigentrollVO    Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 07.10.1994 zuletzt geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 16. Juli 1999)
- <sup>6</sup>VwVfG          Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. Teil I, S. 102)
- <sup>7</sup>SächsVwKG      Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)
- <sup>8</sup>6. SächsKVZ    Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 706)
- <sup>9</sup>VwV             Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 15. Juli 2004 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 33 S. 808)

*Vollmacht & Datum: 14.10.13  
P. J. Knebel  
p.H. Bismarck*



MEIN ZURHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJEŠ ŽHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz  
Gegen Postzustellungsurkunde

Wasserwirtschaft  
„Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH  
Görlitzer Straße 4  
02894 Reichenbach

 **KOPIE**

Amt: Umweltamt  
Sachgebiet: Untere Wasserbehörde  
Bearbeiter/in: Marcella Knebel  
Telefon: 03581/66 33 114  
Telefax: 03581/66 363 114  
marcella.knebel@kreis-gr.de  
Sitz:  
Landratsamt Görlitz  
Umweltamt  
Georgewitzer Straße 52  
02708 Löbau  
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 29. Oktober 2013  
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 310-3/692.214/Kne./2013-345

## Vollzug der Wassergesetze

### Kläranlage Reichenbach

Auf Antrag der Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH erlässt das Landratsamt des Landkreises Görlitz folgenden Bescheid Reg.-Nr.: wa-re/E. 345/2013/692.214

1. **Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis**  
Reg.-Nr.: wa-re/Erl. 49/2006 vom 14.08.2006

Pkt. 2.2.2 – Einzuhaltende Überwachungswerte / JSM wird geändert:

von: 210.000 m<sup>3</sup>  
in: 260.000 m<sup>3</sup> rückwirkend zum 01.01.2011

2. **Kostenentscheidung**

- 2.1. Die Kosten für diese Entscheidung trägt der Antragsteller.
- 2.2. Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 105,38 € festgesetzt.
- 2.3. Die Auslagen betragen 2,63 €.
- 2.4. Der Gesamtbetrag in Höhe von 108,00 € ist bis zum 22.11.2013 zu entrichten.

3. **Antrags- und Entscheidungsunterlagen**  
Antrag vom 13.11.2012 mit Posteingang: 26.11.2012/NY 3276  
Stellungnahme der LDS vom 19.09.2013

## GRÜNDE

### I.

Die Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH beantragte mit Schreiben vom 13.11.12 die Änderung der im wasserrechtlichen Bescheid wa-re/Erl. 49/2006 vom 14.08.2006 festgesetzten Jahresschmutzwassermenge. Dazu erfolgte die Auswertung der Mengen in der zurückliegenden Jahresscheibe (2011) und der Hochrechnung für das Jahr 2012. Mengemäßig wurde auch die Erschließung der umliegenden Gemeindeteile berücksichtigt.

Die beantragte Änderung der Jahresschmutzwassermenge von 210.000 m<sup>3</sup> auf 265.000 m<sup>3</sup> wurde durch die Landesdirektion Sachsen fachtechnisch geprüft. Da sich der Antrag vom 13.11.2012 auf die JSM von 2011 und die voraussichtliche JSM von 2012 (Hochrechnung) bezog, wurde Seitens der LDS neben der JSM von 2011 (274.570 m<sup>3</sup>) auch die JSM von 2010 (253.218 m<sup>3</sup>) sowie die JSM von 2012 (253.239 m<sup>3</sup>) der Prüfung zugrunde gelegt. Zudem wurde zur zeitnahen aktuellen Betrachtung der Abwassermengen das laufende Kalenderjahr 2013 einbezogen. Hierzu wurden die vorliegenden Werte von Januar bis August (257.019 m<sup>3</sup>) hochgerechnet.

Im Ergebnis wird die Jahresschmutzwassermenge in Höhe von 260.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

## II.

Der Landkreis Görlitz ist als Untere Wasserbehörde für diesen Bescheid sachlich gemäß § 110 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 1 SächsWG und örtlich aufgrund § 1 i. V. m. § 3 VwVfG<sup>2</sup> zuständig.

Die Änderung der Erlaubnis erfolgt gemäß §§ 8 und 9 WHG<sup>3</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 AbwAG<sup>4</sup> sowie § 1 Abs. 1 SächsAbwAG<sup>5</sup>. Demnach stellt die JSM eine Durchschnittsgröße dar, die allein abgaberechtliche Wirkung entfaltet. Sie ist zu prognostizieren aus der kalenderjährlichen Summe von abfließendem Schmutzwasser im engeren Sinne und Fremdwasser (das bei Trockenwetter mit dem Schmutzwasser zusammen abfließende Wasser).

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 118 SächsWG i. V. m. § 1, 2, 12, 14 und 24 SächsVwKG<sup>6</sup>. Demnach ist zur Zahlung der Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst.

Die Änderung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr.: wa-re/Erl. 49/2006 vom 14.08.2006 stellt eine Amtshandlung dar, die durch die Antragstellung vom 13.11.2012 veranlasst wurde, sodass dem Antragsteller die Kostenlast aufzuerlegen ist.

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den §§ 6 Abs. 1 und 8 SächsVwKG i. V. m. den Regelungen des 9. SächsKVZ<sup>7</sup>. Einschlägig ist hier die laufende Nummer 100 Tarifstelle 4.12 - sonstige wasserrechtliche Entscheidungen. Demnach ist eine Rahmengebühr von 10 bis 10.000 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit und des Aufwandes der Behörde wird die o. g. Gebühr als angemessen erachtet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Berliner Straße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

im Auftrag

*i. V. U. Starke*

Starke  
Amtsleiterin



### Anlagen:

- Rechnung
- Verzeichnis der angeführten Gesetze und Verordnungen

### Verteiler:

- Landesdirektion Sachsen, Ref. 41 C, SG DD, 09105 Chemnitz
- z. d. A.



Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

Anlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis  
Reg.-Nr.: 345/2013/692.214  
vom: 29.10.2013  
zur Kläranlage Reichenbach

### Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen

- <sup>1</sup>Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468)
- <sup>2</sup>Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. Teil I S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- <sup>3</sup>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I Nr. 51 S. 1986)
- <sup>4</sup>Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- <sup>5</sup>Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen vom 5. Mai 2004 Rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 7 S. 148)
- <sup>6</sup>Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144)
- <sup>7</sup>Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 04. November 2011 SächsGVBl.)



**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30/01 52 • 02806 Görlitz  
Empfangsbekennnis

Stadt Reichenbach  
Görlitzer Straße 4  
02894 Reichenbach/O.L.

**Amt:** Umweltamt  
**Sachgebiet:** Untere Wasserbehörde  
**Bearbeitet:** Marcella Knebel  
Telefon: 03581/66 33 114  
Telefax: 03581/66 36 3114  
marcella.knebel@kreis-gr.de  
**Sitz:**  
Landratsamt Görlitz  
Umweltamt  
Georgewitzer Straße 52  
02708 Löbau  
**Internet:** www.kreis-goerlitz.de

**Datum:** 13.06.2016  
**Aktenzeichen:** 310-3/692.214/Kne./2016-129

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>**  
**Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)<sup>2</sup>**

**Kommunale Kläranlage Reichenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz erteilt folgenden wasserrechtlichen Bescheid

**I. wasserrechtliche Genehmigung**

(W/E 46/93 vom 01.02.1994)

für den:

**Betrieb einer kommunalen Kläranlage  
mit einer Ausbaugröße von 8.000 EW**

**II. wasserrechtliche Erlaubnis**  
**Reg.-Nr.: 129/2016/692.214**

für die:

**Einleitung von in unter I. genannter Kläranlage  
behandeltem häuslichen, gewerblichen und industriellen  
Abwasser in den Schwarzen Schöps**

**1. Örtliche Lage**

**1.1. des Kläranlagenstandortes**

Land:	Freistaat Sachsen
Kreis:	Görlitz
Gemeinde/Gemarkung:	Reichenbach / Sohland a. R., Oehlischer Weg
Flur:	Bestands-Nr. 529
Flurstück:	2283
(ETR S89/UTM33)	
Rechtswert:	ca. 4834 81
Hochwert:	ca. 5665 017

## 1.2. der Einleitstelle

Flussgebiet/-nummer: Schwarzer Schöps / 582 4133  
 (ETR S89/UTM33)  
 Rechtswert: ca. 4834 30  
 Hochwert: ca. 5665 283

## 2. Art und Umfang/Benutzungsbedingungen

### 2.1. der kommunalen Kläranlage

Die wasserrechtliche Genehmigung umfasst den weiteren Betrieb der 1994 errichteten Kläranlage, in der anfallendes häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser von 8.000 EW entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- dem Einlaufbauwerk
- der mechanischen Reinigung, Rechen-, Sand- und Fettfanganlage)
- der Belebungsstufe
- der Schlammbehandlung
- der Nachklärung
- dem Auslaufbauwerk
- Fäkalannahmestation (1 Behälter á 50 m<sup>3</sup>)

### 2.2. der Gewässerbenutzung

#### 2.2.1 Abwassermengen an der Einleitstelle Einleitungsmenge (für maximal 8.000 EW)

bei Trockenwetter:	42 l/s bzw. 150 m <sup>3</sup> /h bzw. 1.150 m <sup>3</sup> /d
Maximaler Jahresdurchfluss:	420.000 m <sup>3</sup>

#### 2.2.2 Einzuhaltende Überwachungswerte/Jahresschmutzwassermenge:

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Begrenzung
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5)	15 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75 mg/l
Phosphor gesamt	1 mg/l
Stickstoff ges.	18 mg/l
NH <sub>4</sub> -N	5 mg/l
pH-Wert	6,0 - 9,0

Die Werte werden aus einer qualifizierten Stichprobe bestimmt und beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Werte dürfen nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnen oder Vermischen erreicht werden.

Die Anforderungen gelten für N<sub>ges.</sub> sowie NH<sub>4</sub>-N vom 01. Mai bis 31. Oktober am Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

Die der Abwasserabgabenerhebung zugrunde zu legende Jahresschmutzwassermenge wird auf 230.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

### 2.2.3 Festlegung der Analyse- und Messverfahren für die Überwachungswerte sowie die behördliche Überwachung

Nr.	Parameter	Analyse- und Messverfahren
1	CSB	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
	P <sub>ges</sub>	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
	N <sub>ges</sub>	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
	NH <sub>4</sub> -N	Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung
2	BSB <sub>5</sub>	Anlage zu § 4 Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung
3	pH-Wert	DIN 38 404-C5

### 2.2.4 Einhaltungsfiktion für die Überwachungswerte (4 aus 5 Regel)

Ist ein in diesem Bescheid festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurück liegen, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Parameter pH-Wert.

### 2.2.5 Probenahmestelle/Überwachungsstelle

Die Probenahmestelle ist leicht zugänglich und jederzeit begehbar zu errichten. Sie hat eine repräsentative Probenahme zur Kontrolle der festgelegten Überwachungswerte zu gewährleisten.

Die Überwachungsstelle wurde mit einem dauerhaften Schild markiert, das die Aufschrift „Amtliche Überwachungsstelle Kläranlage Reichenbach“ sowie die Messstellenummer 10/154 trägt. Somit ist die eindeutige Zuordnung zur Überwachungsstelle gewährleistet.

## 3. Nebenbestimmungen zu I.

- 3.1. Das Gelände ist entsprechend den Sicherheitsvorschriften zu sichern. Unbefugten ist der Zutritt zur Abwasserbehandlungsanlage zu untersagen.
- 3.2. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- 3.3. Zur Bedienung der Abwasserreinigungsanlage ist geeignetes Personal zu bestellen und mit einer Dienstanweisung zu versehen.
- 3.4. Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.
- 3.5. Betriebsstörungen oder Havarien, von denen eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

#### **4. Nebenbestimmungen zu II.**

##### **4.1. Gewässeraufsicht / Kosten regelmäßig durchzuführender Abwasseruntersuchungen**

4.1.1 Die Landesdirektion Sachsen wird bei Bedarf bis zu 6-mal jährlich Abwasserproben entnehmen und diese auf Kosten des Betreibers der Kläranlage durch ein staatlich anerkanntes Institut untersuchen lassen.

4.1.2 Eventuell benötigte Arbeitskräfte, Unterlagen, Messgeräte, Werkzeuge und Planunterlagen sind dem mit der Überwachung Beauftragten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.1.3 Insbesondere ist bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte die untersuchende Stelle berechtigt, weitere Untersuchungen auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

##### **4.2. Eigenkontrolle / Anerkennung gleichwertige Mess- und Analyseverfahren Verfahren für die Eigenkontrolle**

4.2.1 Auf die Haftung bei nachteiliger Veränderung des Gewässers wird gemäß § 89 WHG ausdrücklich verwiesen.

4.2.2 Für die Beurteilung der Reinigungsleistung der Kläranlage und zur Überprüfung der Beschaffenheit des Kläranlagenablaufes sind im Rahmen der Eigenüberwachung Messungen und Untersuchungen entsprechend der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen und in das Betriebstagebuch einzutragen.

4.2.3 Die Eigenkontrolle der Gewässerbenutzung schließt die Sichtkontrolle des Gewässers an der Einleitungsstelle ein.

4.2.4 Die Probenahmen und Untersuchungen des Abwassers können mit eigenem geschulten Personal und mittels eigener Untersuchungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Vergleichbarkeit mit den amtlich verwendeten Standardmethoden ist vom Eigenkontrollpflichtigen mit den jeweiligen Jahresbericht gegenüber der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen.

4.2.5 Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind auszuwerten und gemeinsam mit den unter § 6 Abs. 2 Eigenkontrollverordnung geforderten Angaben in einem Jahresbericht zusammenzufassen.

##### **4.3. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten des Abwassers aus der KA in den Schwarzen Schöps hat der Einleiter eine Abwasserabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten.

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden im jeweiligen Veranlagungszeitraum folgende Parameter festgelegt: Jahresschmutzwassermenge 230.000 m<sup>3</sup>.

4.4. Diese Erlaubnis gilt ab dem **01.07.2016** und wird auf 15 Jahre befristet bis zum **30.06.2031** widerruflich erteilt.

#### **5. Hinweis:**

5.2. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung oder der Ergänzung von Auflagen.

#### **6. Kostenentscheidung**

6.1. Die Kosten für diese Entscheidung trägt die Stadt Reichenbach.

- 6.2. Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 340,04 € festgesetzt.  
6.3. Der Betrag in Höhe von **340,04 €** ist bis zum **15.07.2016** zu entrichten.

## Gründe

### I.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für den Entsorgungsraum Reichenbach obliegt der Stadt Reichenbach. Diese bedient sich bei der Erfüllung der ihr auferlegten Abwasserbeseitigungspflicht der „Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH, die ihrerseits die OEWA GmbH mit der Betriebsführung der Kläranlage betraut hat.

In der Kläranlage Reichenbach (8.000 Einwohnerwerte) wird das in Reichenbach sowie den Ortsteilen Sohland, Dittmannsdorf mit Biesig, Zoblitz, Mengelsdorf, Feldhäuser, Löbensmüh, Meuselwitz mit Krobnitz, Schöps, Goßwitz, Borda, Lehnhäuser und Reißaus anfallende Schmutzwasser und das Abwasser aus der mobilen Entsorgung vor dem Einleiten in den Schwarzen Schöps einer mechanisch-biologischen (Belebtschlammverfahren) Abwasserbehandlung unterzogen.

Die Kläranlage ist für 16.000 EW ausgelegt, jedoch wird nur ein Belebungsbecken betrieben. Dauerhaft ist mit einer maximalen Auslastung einschließlich Fäkalschlammzugabe von 8.000 EW zu rechnen.

Die Ergebnisse der Eigen- und behördlichen Überwachungen der letzten Jahre belegen einen dauerhaft stabilen Betrieb der bestehenden kommunalen Kläranlage.

Die Jahresschmutzwassermenge wurde aufgrund der in den Vorjahren gemessenen Werte im Ablauf der Kläranlage sowie den Angaben des Betreibers festgelegt. Diese Angaben wurden ebenfalls im Rahmen der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 08.06.2016 geprüft.

Die Einleitung aus der kommunalen Kläranlage Reichenbach erfolgt in den Oberflächenwasserkörper Schwarzer Schöps 1 (DESN\_5824-1). Die Einleitung wurde im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 WHG und die Zielerreichung der EU-WRRL geprüft. Zum Zeitpunkt der vorherigen Erlaubniserteilung wies der Oberflächenwasserkörper einen unbefriedigenden ökologischen Zustand und einen mäßigen chemischen Zustand auf. Aufgrund dessen wurden die weitergehenden Anforderungen an den Kläranlagenbetrieb gestellt.

Der Oberflächenwasserkörper ist zum Zeitpunkt dieser wasserrechtlichen Entscheidung lt. Sächsischen Hintergrunddokumenten zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 mit einem unbefriedigenden ökologischen Zustand und einen unbefriedigenden chemischen Zustand eingestuft. (Die Einstufung in den unbefriedigenden chemischen Zustand beruht in erster Linie auf einer Verschärfung der Umweltqualitätsnormen von Schadstoffen.)

Eine Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes ist für den OWK Schwarzer Schöps 1 somit im vergangenen Zeitraum nicht eingetreten. Aufgrund dessen werden die weitergehenden Anforderungen für den nächsten Befristungszeitraum aufrechterhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die KA Reichenbach nur *eine* Quelle für Nährstoffeinträge im Einzugsgebiet des OWK Schwarzer Schöps 1 darstellt. Die erhöhten Anforderungen hinsichtlich des Nährstoffeintrages aus der KA Reichenbach sind auch erforderlich, um einer weiteren Eutrophierung des nachfolgenden Oberflächenwasserkörpers Talsperre Quitzdorf (DESN\_071) entgegen zu wirken, welcher zugleich EU-Badegewässer ist.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen war erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer möglichst gering zu halten.

### II.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz ist als Untere Wasserbehörde sachlich gemäß § 109 Abs. 2 SächsWG und örtlich gem. § 1 SächsVwVfZG<sup>3</sup> i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG<sup>4</sup> für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.

Die Festsetzung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Benutzungsbedingungen sind gemäß § 13 WHG notwendig, geeignet und angemessen um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung des Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß §§ 8 und 10 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung wird ohne förmliches Verfahren erteilt und gewährt gemäß § 18 Abs. 1 WHG eine widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Versagungsgründe nach § 12 WHG sind nicht gegeben.

Die festgelegten Überwachungswerte für CSB, BSB<sub>5</sub> und NH<sub>4</sub>-N liegen unter den in der AbwV<sup>6</sup> Anhang 1 für Kläranlagen der GK 3 festgelegten Mindestanforderungen.

Gemäß AbwV Anhang 1 sind keine Mindestanforderungen für P<sub>ges</sub> und N<sub>ges</sub> festgelegt. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Aufnahme dieser Überwachungswerte ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 AbwAG<sup>6</sup> i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsAbwAG<sup>7</sup>. Danach ist es erforderlich, Überwachungswerte für die Abgabeparameter festzulegen, bei denen die Überschreitung des Schwellenwertes der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist. Die festgelegten Überwachungswerte entsprechen der Abbauleistung von Kläranlagen dieser Größenordnung. Sie können bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage eingehalten werden, was auch die Ergebnisse der behördlichen und Eigenkontrollen der letzten Jahre bestätigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG ist im wasserrechtlichen Bescheid eine Jahresschmutzwassermenge (JSM) festzulegen. Ferner verpflichtet § 1 Abs. 1 SächsAbwAG die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde, die JSM von Amts wegen einmal in 5 Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen bedürfen gem. § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 55 Abs. 2 SächsWG einer Genehmigung. Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgte durch das Landratsamt Görlitz mit Reg.-Nr.: W/E 46/93 vom 01.02.1994. Es bestehen keine Bedenken gegen den weiteren Betrieb der Kläranlage Reichenbach.

Die Überwachungspflicht durch die Behörde (Gewässeraufsicht) regelt sich in §§ 100 WHG und 106 SächsWG. Wobei sich die Überwachungspflicht nicht nur auf die Gewässer und Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sondern auch, soweit erforderlich, auf die Anpassung der erteilten Zulassungen und Bescheide auswirkt.

Die Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten der regelmäßigen im Rahmen der Gewässeraufsicht durchzuführenden behördlichen Abwasseruntersuchungen stützt sich auf § 108 SächsWG bzw. § 4 Abs. 4 AbwAG.

Die Pflicht zur Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen ergibt sich aus § 2 der EigenkontrollV<sup>6</sup>. Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 ist die unaufgeforderte Einreichung des Jahresberichtes bei der Unteren Wasserbehörde ab 5.000 EW erforderlich.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist gemäß § 1 AbwAG abwasserabgabepflichtig. Die JSM wurde auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegt. Die Festlegung der JSM für die Kläranlage Reichenbach basiert auf Erklärungen zur Abwassereinleitung der Jahre 2010 – 2015 einschließlich der Hochrechnung Januar – Mai 2016.

Die Erlaubnis stellt eine widerrufliche Befugnis dar, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Ein Verwaltungsakt kann auf der Grundlage § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG mit einer Befristung versehen werden.

Die Erlaubnis wurde deshalb zulässiger Weise antragsgemäß auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet.

Der Auflagenvorbehalt ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG. Er ist auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Es können sich zukünftig auch weitergehende Anforderungen, abgeleitet aus Artikel 10 WRRL für Einleitungen für Punktquellen (z. B. für die Abwasserbehandlung auf der Kläranlage Boxberg) und diffuse Quellen ergeben. Dies geschieht einerseits durch Festlegung von Emissionswerten und der damit verbundenen Definition des jeweiligen Standes der Technik (Abwasserverordnung) und andererseits durch Definition von immissionsbezogenen Qualitätszielen für das Gewässer selbst. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme stützen sich auch auf Vorgaben, die sich u. a. aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Umsetzung in nationales Recht ergeben.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 118 SächsWG i. V. m. § 1, 2, 12, 14 und 24 SächsVwKG<sup>8</sup>. Demnach ist zur Zahlung der Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst. Die Erteilung der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis stellt eine Amtshandlung dar, so dass der Stadt Reichenbach die Kostenlast aufzuerlegen ist.

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den §§ 6 Abs. 1 und 8 SächsVwKG i. V. m. den Regelungen des 9. SächsKVZ<sup>9</sup>. Einschlägig ist hier die laufende Nummer 100 Tarifstelle 2.1.6.3, Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von kommunalem Abwasser von über 500 bis 1000 m<sup>3</sup>/d. Somit fällt eine Gebühr von 511 € zzgl. 25,60 je angefangene 50 m<sup>3</sup> Abwasser an (587,80 €).

Wird im Anschluss an eine befristete Erlaubnis für denselben Benutzungstatbestand eine unbefristete Erlaubnis erteilt (vorangegangene Entscheidungen an die WOSS), sind die nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2 für eine befristete Erlaubnis festgesetzten Gebühren auf die Gebühren für die unbefristete Erlaubnis zu Dreiviertel anzurechnen. Das Gleiche gilt für die Verlängerung einer befristeten Erlaubnis. Bei Anrechnung der für die Ausgangsbescheide gezahlten 108,00 € (108 x 0,75%=81,00 €) und 222,35 € (222,35 € x 75%=166,76 €) wird eine Gebühr in Höhe von 340,04 € erhoben.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

im Auftrag

  
Starke  
Amtsleiterin



#### Anlagen:

- Empfangsbekanntnis
- z. d. A.

#### Verteiler:

- WOSS GmbH – per E-Mail
- z. d. A.